

Dietrich Klabunde  
Otto-Laufer-Str. 16 a  
37077 Göttingen

Göttingen, 15.08.2014

[www.kampfschrift.de](http://www.kampfschrift.de)



Dietrich Klabunde, Otto-Laufer-Str. 16 a, 37077 Göttingen

Beitragsservice  
Freimersdorfer Weg 6  
50829 Köln

„Gebühren-/Beitragsbescheid“ 457628871 vom 01.08.2014 (eingegangen am 13.08.2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den „Gebühren-/Beitragsbescheid“. Ich brauche keine Gebühren zu zahlen, da meine Ehefrau Claudia Hudson Gebühren zahlt. Dies ist Ihnen seit Dezember 2009 bekannt. Werfen Sie mal einen Blick in Ihre Unterlagen: meine frühere Beitragsnr.: 317926241, Beitragsnr. meiner Frau: 378562555. Für den Fall, dass Sie auch damit überfordert sind, füge ich höchst vorsorglich eine Kopie Ihres Schreibens vom 18.01.2010 bei.

Im Übrigen möchte ich Folgendes anmerken:

Bislang hielt ich Ihre gleichermaßen penetrante wie alberne Fragebogenaktion (beginnend am 20.03.2012) und Ihre schmierigen Zahlungsaufforderungen (beginnend am 04.04.2014) für die Folge von Desorganisation und Inkompetenz in Ihrem Hause, weshalb ich davon absah, Kosten und Mühen aufzuwenden, um darauf zu antworten. Hierfür haben Sie sicherlich Verständnis. Tagtäglich wird die Welt von zahllosen dubiosen Versuchen kontaminiert, die Menschen für dumm zu verkaufen und ihnen das Geld aus der Tasche zu ziehen (hierzu möchte ich beispielhaft auf meinen Text [www.kampfschrift.de/1und1/null.htm](http://www.kampfschrift.de/1und1/null.htm) verweisen). Wollte man sich jedesmal damit befassen, würde die Zeit nicht ausreichen.

Ihre Fragebogenaktion war von vornherein unbegründet und unzulässig. Dies gaben Sie selbst stillschweigend zu, indem Sie - was ziemlich läppisch ist - es tatenlos hinnahmen, dass ich nicht antwortete. Stattdessen hätten Sie als nächste Eskalationsstufe § 9 Abs. 1 S. 6 RBStV zur Anwendung bringen müssen. Warum taten Sie dies nicht? Neuerlicher Ausdruck von Unfähigkeit? Oder weil Sie genau wussten, dass dies einer gerichtlichen Überprüfung nicht im Mindesten standhalten würde?

Es fiel bereits unangenehm auf, dass Sie in den Anschreiben Ihrer Fragebogenaktion undifferenziert behaupteten, ich sei gemäß § 9 Abs. 1 RBStV zur Auskunft verpflichtet. Dies ist falsch. In den Fragebogen bemühten Sie sich sodann, diese falsche Behauptung zu relativieren, indem Sie erklärten, jede Person, bei der „Anhaltspunkte“ vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sei, sei zur Auskunft verpflichtet. Auch dies ist falsch: Zur Auskunft verpflichtet ist man, wenn „tatsächliche“ Anhaltspunkte vorliegen. Dies ist bei mir erst recht nicht der Fall. Welche tatsächlichen Anhaltspunkte liegen Ihnen denn vor? Nichtsdestoweniger hielt ich den eigentümlichen Umgang mit § 9 Abs. 1 RBStV gutwillig für bloßes Unvermö-

gen Ihrer Radio-Horch- und Fernseh-Guck-Behörde, einen Gesetzestext zu lesen und zu verstehen, weshalb ich es mit einem milden Lächeln abtat.

Während Sie für Ihre Fragebogenaktion immerhin eine exakte Rechtsgrundlage nannten (wenn auch völlig falsch), so geben Sie für Ihren „Gebühren-/Beitragsbescheid“ keine an. Dies ist unzulässig, aber aus Ihrer Sicht plausibel: Im RBStV ist natürlich nicht geregelt, dass Sie aufs Geratewohl Personen, von denen Sie nicht die geringsten „tatsächlichen Anhaltspunkte“ für eine Beitragsschuld haben, mit „Gebühren-/Beitragsbescheiden“ belegen dürfen. Ihr Anspruch, von mir eine Zahlung zu verlangen, beruht vielmehr allein auf dem Umstand, dass ich bislang nicht zahle. Bei allem Ärger hat diese Ihre Sichtweise auch etwas Humoriges, weshalb es überaus amüsant wäre, dies einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen, was auch für die Öffentlichkeit von hohem Unterhaltungswert wäre (im Gegensatz zum Fernseh- und Radioprogramm).

Ihre Vorgehensweise ist so, als würde eine Stadtverwaltung jeden Einwohner, der keine Hundesteuer zahlt, zur Auskunft auffordern, ob er einen Hund besitzt. Antwortet er nicht, wird er mit einem Hundesteuerbescheid belegt.

Ich sehe davon ab, die ungerechtfertigte Forderung vorläufig zu bezahlen, da Sie sie mir ohnehin unverzüglich erstatten müssten. Im Übrigen ist Ihre Behauptung, der Widerspruch habe keine aufschiebende Wirkung, schlichtweg peinlich. Wollen Sie allen Ernstes behaupten, Gebühren für Fernsehen und Radio seien öffentlichen Abgaben und Kosten? Damit geben Sie sich endgültig der Lächerlichkeit preis. Die von der gesellschaftlichen Entwicklung längst überholten Rundfunkgebühren dienen nicht der Sicherstellung essenzieller, für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbarer öffentlicher Dienstleistungen wie Kanalisation und Müllabfuhr (wozu in Anbetracht des Fernseh- und Radioprogramms allerdings durchaus Parallelen bestehen).

In der Gesamtschau drängt sich mir nun der Verdacht auf, dass Ihre Vorgehensweise von Anbeginn gar nicht auf Schlamperei, sondern auf Vorsatz beruht. Ich werde mir daher vorbehalten, zu prüfen, ob Ihr Gebaren die Tatbestände der §§ 240, 253 und 263 StGB erfüllt.

Mit vorzüglichster Hochachtung

(Dietrich Klabunde)

Anlage